



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 25. Oktober 1993

NR. 3523

EG Riedholz: Definitive Genehmigung der Baulandumlegung "Waldturm Nord"

1. Feststellungen

Mit Beschluss Nr. 935 vom 9. März 1993 hat der Regierungsrat die von der Gemeinde Riedholz unterbreitete Baulandumlegung "Waldturm Nord" grundsätzlich genehmigt.

2. Erwägungen

Die Gemeinde wurde beauftragt, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Die Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

3. Beschluss

- 3.1. Die Baulandumlegung "Waldturm Nord" der Einwohnergemeinde Riedholz wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzbereinigung vom 10. April 1979, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, definitiv genehmigt.
- 3.2. Private Parzellierungen und Dienstbarkeiten ausserhalb aber während des Verfahrens und nach der grundsätzlichen Genehmigung werden durch die vorliegende Baulandumlegung nicht erfasst und sind somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

- 3.3. Die Amtschreiberei Lebern, Solothurn, wird beauftragt, den neuen Rechtszustand im Grundbuch einzutragen.

Staatschreiber

Dr. K. Fühmann

Bau-Departement pw/ss (2)

Rechtsdienst pw (2)

(Amt für Raumplanung (3), mit gen. Unterlagen

Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn, mit gen. Unterlagen (**einschreiben**)

Katasterschätzung, mit gen. Unterlagen

Baukommission der Einwohnergemeinde 4533 Riedholz

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4533 Riedholz, mit gen. Unterlagen
(**einschreiben**)

Ingenieurbüro SMK, Rötistrasse 2 A, 4532 Feldbrunnen

Staatskanzlei (**Amtsblatt, "Einwohnergemeinde Riedholz: Die Baulandumlegung
"Waldturm Nord" wird definitiv genehmigt"**).